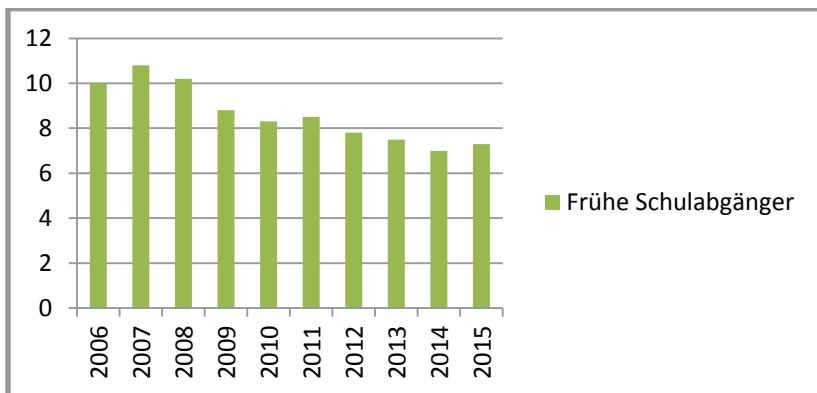


Workshop am wienXtra-Institut für Freizeitpädagogik
Jugendcoaching: zwischen Niederschwelligkeit und
Ausbildungspflicht
am 24. April 2017

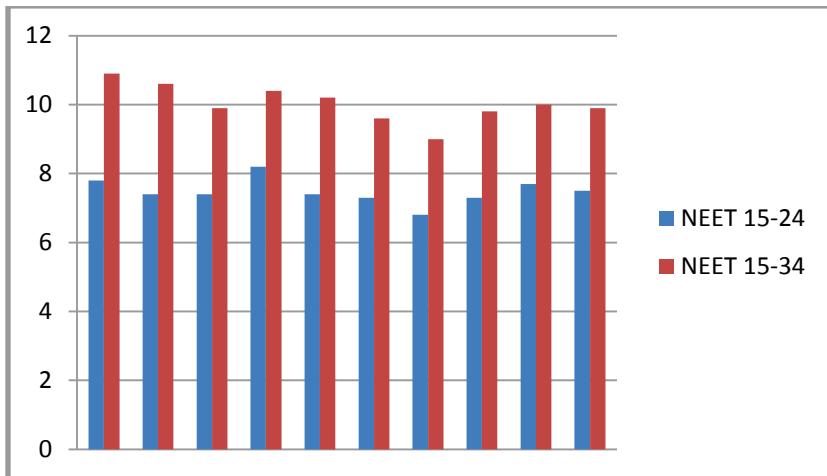
Referent: Dr. Alban Knecht, Uni Linz, ak@albanknecht.de

Frühe SchulabgängerInnen (in %) (ohne Ausbildungsabschluss über dem Pflichtschulabschluss („Early School Leavers“))



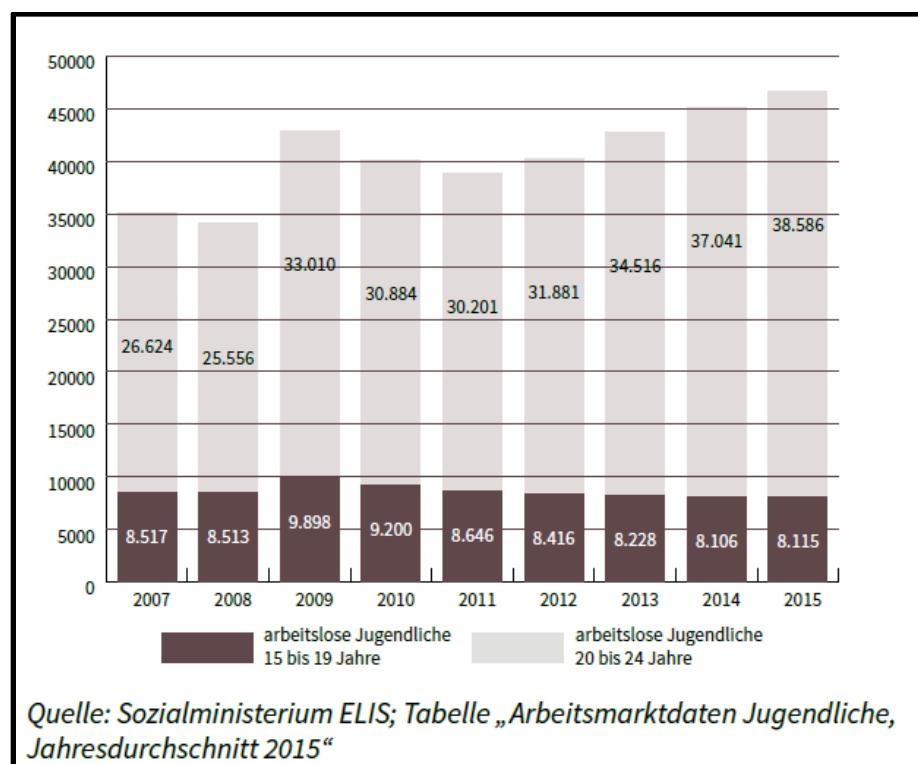
Die Anzahl der frühen SchulabgängerInnen geht stetig zurück (Neudeinitionen berücksichtigt).

NEETS („not in education, employment or training) in (%)



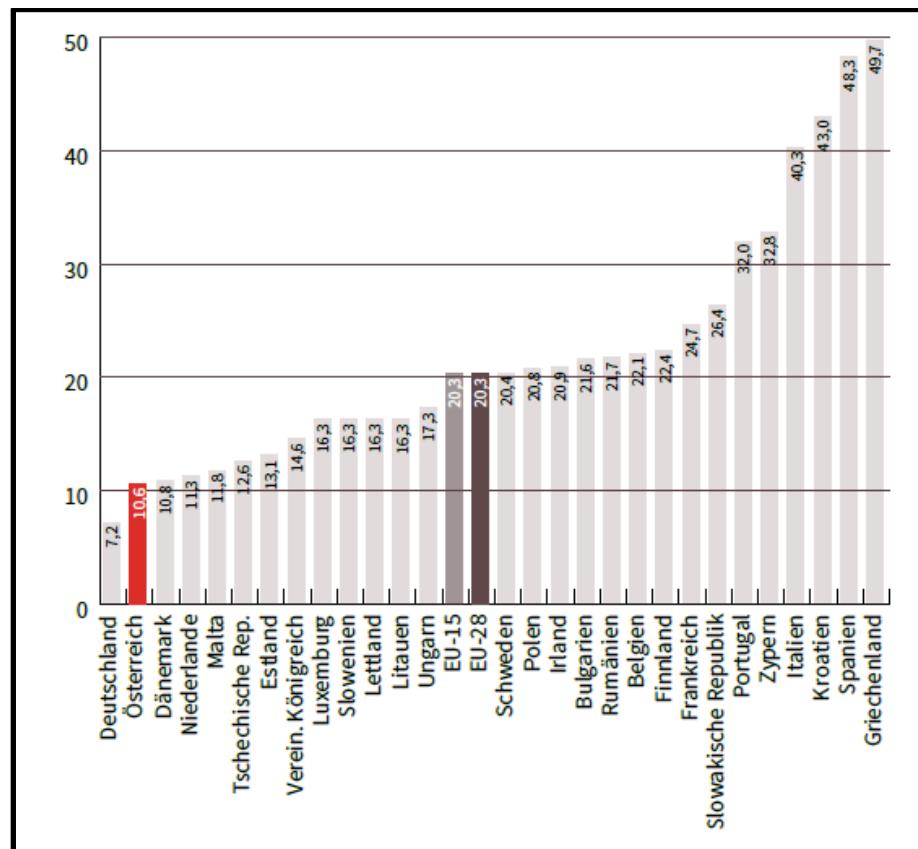
Die NEETs umfasst eine sehr heterogene Gruppe von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Zu den NEETs zählen AkademikerInnen in Warteposition oder auf Weltreise genauso wie junge Mütter, Jugendliche mit psychischen Problemen wie arbeitslose LehrabgängerInnen.

Arbeitslose Jugendliche 2007–2015

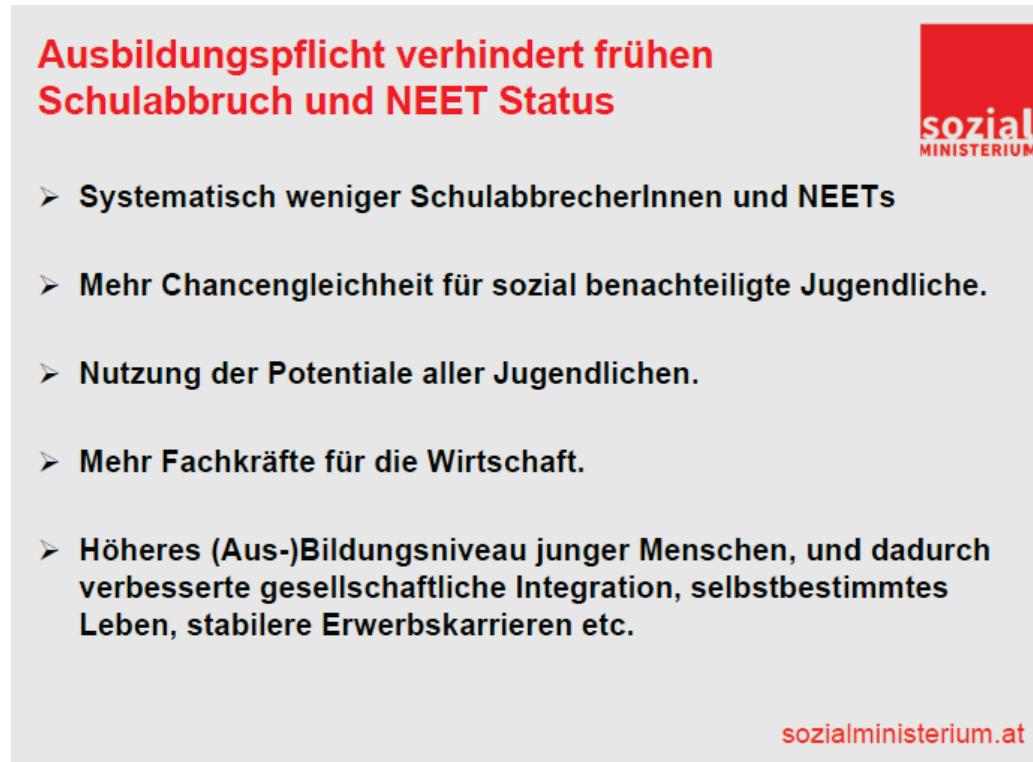
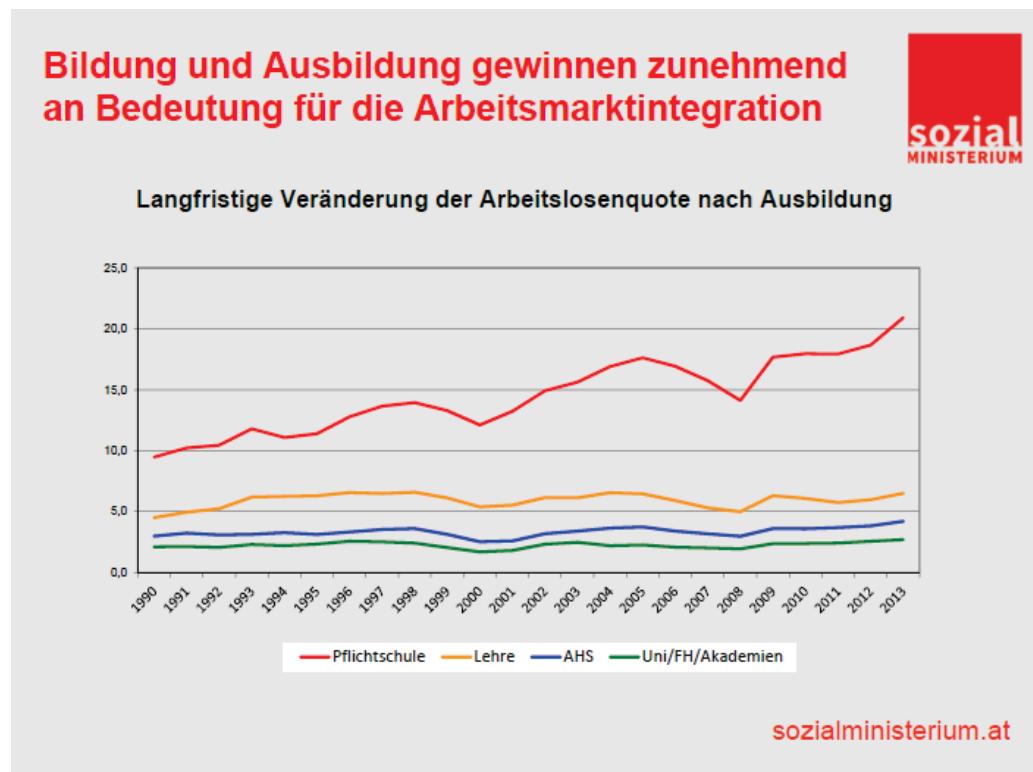


Quelle: Sozialministerium ELIS; Tabelle „Arbeitsmarktdaten Jugendliche, Jahresdurchschnitt 2015“

Jugendarbeitslosigkeit im internationalen Vergleich



Zur Argumentation des Ministeriums zur Einführung der Ausbildungspflicht



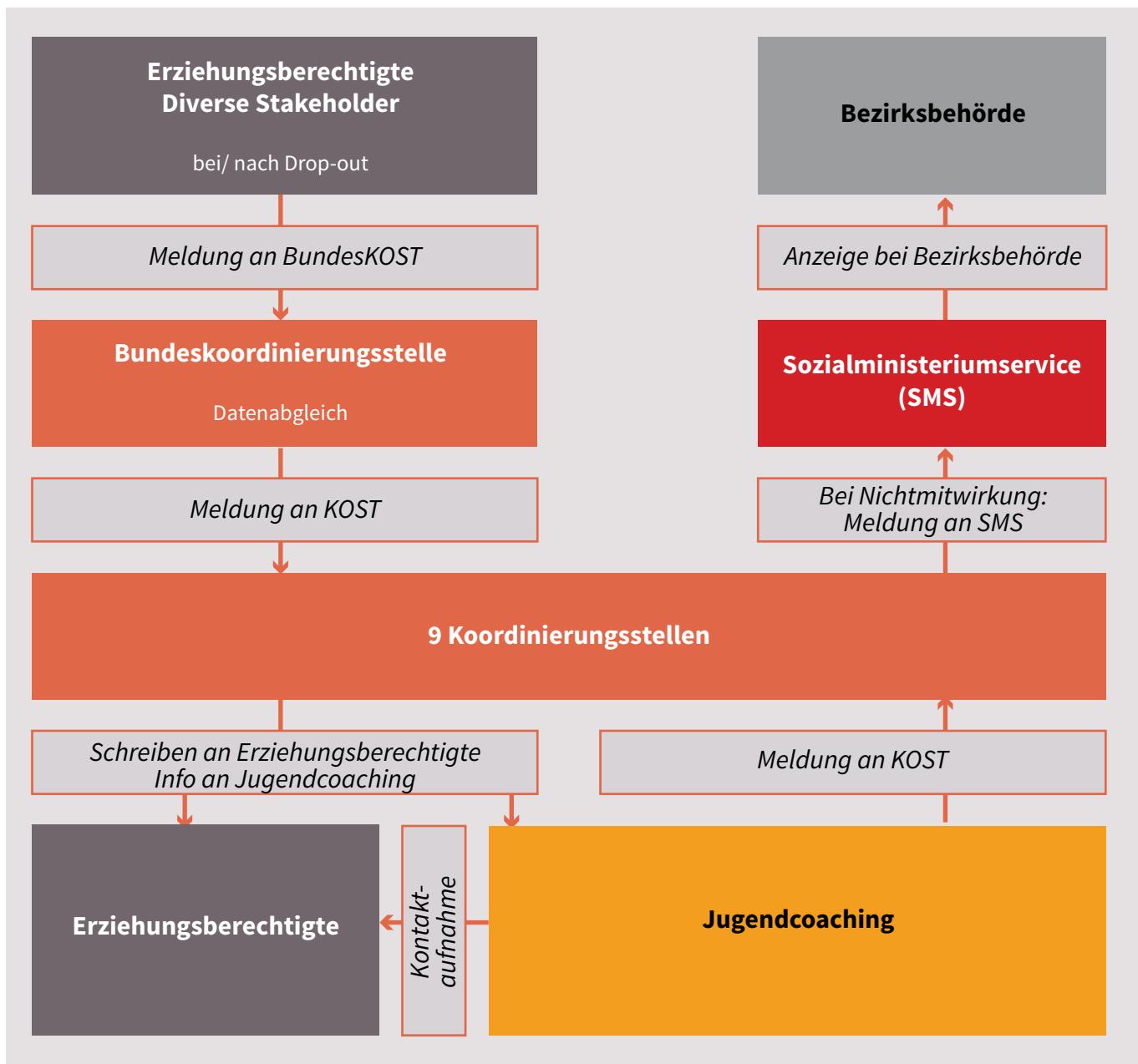
Quelle der folgenden Seite: Bundessozialministerium (2016): *Fragen und Antworten zur Ausbildung bis 18*. Ausgabe: Stand Juni 2016. Wien.

4. ABLAUF, BERATUNG UND UNTERSTÜZUNG

4.1. Was passiert, wenn jemand keine Aus-/Bildung macht?

Nachdem die Koordinierungsstelle die Daten des bzw. der betreffenden Jugendlichen erhalten hat, nimmt sie schriftlich Kontakt mit dem oder der Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten auf. Im nächsten Schritt versucht das damit beauftragte Jugendcoaching mehrmals, Kontakt aufzunehmen. Scheitert auch das, bekommen die Erziehungsberechtigten ein weiteres Schreiben von der Koordinierungsstelle. Reagieren die Erziehungsberechtigten wieder nicht auf dieses Schreiben, meldet dies die Koordinierungsstelle dem Sozialministeriumservice, das eine Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde erstatten kann.

Abbildung 2: Stufenplan der Unterstützung



**Bundesgesetz, mit dem die Verpflichtung zu Bildung oder Ausbildung für
Jugendliche geregelt wird (Ausbildungspflichtgesetz – APfLG)**
(in Auszügen)

Inhalt

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Verpflichtung zu einer Bildung oder Ausbildung für Jugendliche, welche die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben (Ausbildungspflicht).

...

Zweck

§ 2. (1) Zweck dieses Bundesgesetzes ist, den Jugendlichen durch eine Bildung oder Ausbildung eine Qualifikation zu ermöglichen, welche die Chancen auf eine nachhaltige und umfassende Teilhabe am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben erhöht und den zunehmenden Qualifizierungsanforderungen der Wirtschaft entspricht. Dies soll durch verstärkte Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung von Schul- und Ausbildungsabbruch in den Bereichen der Bildungspolitik, Wirtschaftspolitik, Arbeitsmarktpolitik, Jugendpolitik und durch den sukzessiven Aufbau eines lückenlosen Ausbildungangebotes erreicht werden.

(2) Durch abgestimmte Maßnahmen in den in Abs. 1 angeführten Politikbereichen sind die Jugendlichen bestmöglich zu unterstützen.

...

Ausbildungspflicht

§ 4. (1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Jugendliche, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einer Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahme oder einer auf diese vorbereitenden Maßnahme nachgehen. Die Ausbildungspflicht endet vor Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht eine mindestens zweijährige (berufsbildende) mittlere Schule, eine Lehrausbildung nach dem BAG oder nach dem LFBAG, eine gesundheitsberufliche Ausbildung von mindestens 2500 Stunden nach gesundheitsrechtlichen Vorschriften oder eine Teilqualifizierung gemäß § 8b Abs. 2 (auch in Verbindung mit § 8c) BAG oder gemäß § 11b LFBAG erfolgreich abgeschlossen wurde.

...

Arbeitsverhältnisse

§ 5. ...

(3) Eine Verletzung der Ausbildungspflicht liegt vor, wenn

1. der oder die Jugendliche trotz wiederholter Einladung zu einem Beratungsgespräch zur Erstellung eines aktuellen Perspektiven- oder Betreuungsplans nicht erschienen ist oder
2. die Beschäftigung des oder der Jugendlichen im Rahmen des Arbeitsverhältnisses keine Beschäftigung darstellt, die mit dem für den Jugendlichen oder die Jugendliche erstellten aktuellen Perspektiven- oder Betreuungsplan vereinbar ist.

...

Aufgaben der Koordinierungsstellen

§ 12. ...

(2) Die Koordinierungsstellen haben dafür zu sorgen, dass Jugendliche, die ihre Schulpflicht erfüllt haben und keine Schule oder berufliche Ausbildung besuchen, sowie deren Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte zielgerichtet beraten und betreut werden. Sie haben sich dabei vorhandener fachlich geeigneter Unterstützungsstrukturen von bestehenden Beratungs- und Betreuungseinrichtungen zu bedienen. ...

Meldeverpflichtungen

§ 13. (1) Die Erziehungsberechtigten haben die Koordinierungsstelle zu verständigen, wenn Jugendliche (§ 3) nicht innerhalb von vier Monaten nach Beendigung oder vorzeitiger Beendigung eines Schulbesuches oder einer beruflichen Ausbildung eine Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahme begonnen haben. Die Verständigung hat umgehend, spätestens binnen zwei Wochen nach Ablauf des Viermonatszeitraums, zu erfolgen.

Verwaltungsstrafen bei Nichterfüllung der Ausbildungspflicht

§ 17. Wer als Erziehungsberechtigte oder als Erziehungsberechtigter die Ausbildungspflicht gemäß § 4 schuldhaft verletzt, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von € 100 bis € 500, im Wiederholungsfall von € 200 bis € 1 000 zu bestrafen. Leichte Fahrlässigkeit ist nicht strafbar. ...

Sozialstaatsleitbilder im Überblick – ein kurzes Glossar

Neoliberale Wohlfahrtsstaat

Während der klassische Liberalismus den Staat als Minimal- oder Nachtwächterstaat entwirft und aus dieser Perspektive den Rückzug des Staates aus wirtschaftliche Belangen fordert (was allerdings schlicht unmöglich ist, weil der Markt immer durch rechtliche Regelungen gerahmt ist), so sind die Vorstellungen des neoliberalen Weltbildes andere: Der Markt ist hier zentrale Instanz, der gesellschaftliche Fragestellungen unterschiedlichster Art effizient regeln soll. Ob Bildung, Ausbildung, Ökologie, Zuzug, alles soll über den Markt geregelt werden. Das Ergebnis von Marktprozessen gilt per se als gerecht („Ergebnisgerechtigkeit“), Umverteilung ist verpönt. Wer nicht mehr am Wirtschaftsleben teilhaben kann, wird auf Quasi-Märkte verwiesen (Arbeitsverwaltungen schließen „Vereinbarungen“ ab, die vorgeben den Charakter eines privat-wirtschaftlichen Vertrages zu haben; Ein-Euro-Jobs sollen den Anschein von Leistung und Gegenleistung erzeugen etc.).

Sozialinvestitions- und Frühförderstaat

Der Sozialinvestitionsstaat basiert auf der Idee, dass Sozialpolitik verstärkt in den Bereichen tätig werden soll, in denen es auch „Gewinne“ gibt. Der Bildung wird dabei eine besondere Wichtigkeit zugesprochen (auf Kosten anderer Bereiche wie z.B. der Pflege!). Nachdem die Bedeutung der frühen Kindheit für die Entwicklung als zentral erkannt wurde, erfüllt der Kindergarten als Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungseinrichtung mehrere sozialinvestive Funktionen, der es Müttern und Vätern erlaubt, eine berufliche Tätigkeit auszuführen. Auch die Schul- und Berufsausbildung gilt als renditeträchtig. Den neoliberalen Vorstellungen von Sozialpolitik ähnlich, wird unter Bildung vor allem Beschäftigungsfähigkeit verstanden. Nachdem der Staat sich nicht darauf verlassen kann, dass seine BürgerInnen willig sind, die staatlich vorgesehenen Investitionen zu tätigen und die gewünschten Renditen zu produzieren, neigt auch der Sozialinvestitionsstaat zu verpflichtenden, paternalistischen Interventionen und Regelungen. Chancengleichheit und Leistungsgerechtigkeit prägen die Gerechtigkeitsvorstellungen. Allerdings sind die tatsächlichen Bildungschancen von Kindern stark von den Bildungs- und den materiellen Bedingungen in ihren Familien abhängig, so dass eine an Gleichheit orientiert Bildungspolitik auch materielle Umverteilung voraussetzt.

Befähigungsstaat gemäß dem Ansatz der Fähigkeit und Handlungsmöglichkeiten (Capability-Ansatz) von Amartya Sen

Der Philosoph, Ökonom und Nobelpreisträger Amartya Sen möchte Gerechtigkeit weniger im Rahmen von materieller Umverteilung, sondern als Frage von möglichen Handlungsspielräumen von Menschen diskutieren. Diskussionen über Gerechtigkeit sollen auf der Grundlage einer Analyse der realen individuellen und gesellschaftlichen Bedingungen von Handlungsoptionen geschehen. Auch in seinem Ansatz hat also Bildung eine zentrale Bedeutung. Sen bedient sich aber eines breiteres, partizipativeren und emanzipativeren Begriffs von Bildung. Bildung hat in diesem Ansatz nicht nur eine wirtschaftliche Bedeutung, sondern auch eine politische, gesundheitliche und soziale.

Weiterlesen

Atzmüller, Roland / Knecht, Alban (2016): Neoliberale Transformation der österreichischen Beschäftigungspolitik für Jugendliche. In: SWS-Rundschau, 56. Jg., H. 1, S. 112–132

Knecht, Alban (2016): Wenn soziale Dienstleistungen nicht in Anspruch genommen werden. Das österreichische Beratungsangebot Jugendcoaching zwischen Niederschwelligkeit und Verpflichtung. In: *Soziale Arbeit*, 65. Jg., H. 1, S. 17–22

Knecht, Alban (Im Erscheinen): Die Bedeutung von psychischen Ressourcen für benachteiligte Jugendliche am Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf. In: *Verhaltenstherapie & Psychosoziale Praxis*, 48. Jg., H. 4